

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

vorab per Telefax: 03573 84 4606

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
...

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1302
Telefax: +49 3731 372-9009

poststelle@oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4771.10/9

Freiberg, 30. August 2016

**Zuwendung des Freistaates Sachsen
nach dem Verwaltungsabkommen V Braunkohlesanierung
(VA V Braunkohlesanierung)
- Haushaltsjahre 2016 und 2017 -**

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 VA Braunkohlesanierung

- Anlagen:
- 1) Übersicht neu bewilligter Teilobjekte
 - 2) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 27. Juni 2005 in der gültigen Fassung
 - 3) Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt folgenden

Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid:

1. Das Sächsische Oberbergamt widerruft
 - 1.1. den Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 30. Juli 2015, soweit es zum Teilobjekt 394.041 „Campingplatz Berzdorfer See“ für das Jahr 2016 den über die Zuwendung in Höhe 69.676,88 € gehenden Betrag in Höhe von 18.549,72 € bewilligt hat,
 - 1.2. den Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 11. November 2015, soweit es zum Teilobjekt 394.095 „Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)“ für das Jahr 2016 den über die Zuwendung in Höhe 118.241,97 € gehenden Betrag in Höhe von 114.184,67 € bewilligt hat,

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



- 1.3. den Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015, soweit es zum Teilobjekt 394.041 „Campingplatz Berzdorfer See“ für das Jahr 2016 die Zuwendung in Höhe 56.657,33 € und zum Teilobjekt 393.084 „Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See“ für das Jahr 2016 den über die Zuwendung in Höhe 993,89 € gehenden Betrag in Höhe von 15.489,04 € bewilligt hat und
- 1.4. den Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 2. Juli 2016, soweit es zum Teilobjekt 394.084 „Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See“ für das Jahr 2016 die Zuwendung in Höhe 5.049,41 € bewilligt hat.

2. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der LMBV mbH

2.1. zu den mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebenen Teilobjekten

- 394.057 „Verbesserung der Erschließung Westufer Scheibensee“,
- 394.095 „Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)“ und
- 394.099 „Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich Lohsa“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 75 Prozent der Ausgaben und

2.2. zu den mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebenen Teilobjekten

- 394.036 „Schaffung der Voraussetzungen für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See“,
- 394.041 „Campingplatz Berzdorfer See“,
- 394.045 „Fingerstege Berzdorfer See“,
- 394.084 „Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See“ und
- 394.098 „Teilerschließung Neuberzdorfer Höhe, 1. BA „Blaue Lagune“ – Zufahrt Segelstützpunkt“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 80 Prozent der Ausgaben.

Die bewilligte Gesamtzuwendung nach den Ziff. 2.1. und 2.2. beträgt bis zu **3.701.286,50 € (in Worten: dreimillionensiebenhunderteintausendzweihundertsechundachtzig Euro)**.

Von der Zuwendung entfallen auf

- das Jahr 2016 ein Teilbetrag in Höhe von 407.803,84 € und
- das Jahr 2017 ein Teilbetrag in Höhe von 3.293.482,66 €.



3. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:
- 3.1. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend hierzu gilt Folgendes:
- 3.1.1 Anstatt Nummer 1.2 Satz 3 der ANBest-P gilt § 4 Abs. 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.
- 3.1.2 Nummer 3.2 der ANBest-P gilt abweichend wie folgt: „Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund der Stellung als Öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, das GWB, die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), Abschnitt 2 der VOB/A oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.“
- 3.1.3 Nummer 3.3 der ANBest-P gilt abweichend wie folgt: „Sofern der Zuwendungsempfänger als Öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach der VgV, der VOB/A und der VOL/A vorzunehmen, gelten die Regelungen dieser Vorschriften.“
- 3.1.4 Nummer 3.4 der ANBest-P gilt abweichend wie folgt: „Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge a) ab Erreichen des Schwellenwertes (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 156 GWB) und b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.“
- 3.1.5 Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt sind, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung.
- 3.1.6 Die Nummer 8.3 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung -StuBA- (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nachweisbar auf einer nicht sachgemäßen Mittelanforderung beruhen. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5. der ANBest-P. Die Verzinsung dieser Ansprüche erfolgt mit jährlich 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht bei Habenzinsen, soweit sie nicht zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.



3.1.7 Die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des „Antragsverfahrens Braunkohlesanierung“ des StuBA vorzulegen.

3.2. Die Zuwendungen sind zu folgenden Teilobjekten Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

- Teilobjekt 394.036 „Schaffung der Voraussetzungen für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See“ mit einer Zuwendung in Höhe von 700.810,04 € (Endbegünstigte: Gemeinde Boxberg),
- Teilobjekt 394.045 „Fingerstege am Berzdorfer See“ mit einer Zuwendung in Höhe von 90.960,74 € (aus dem Zuwendungsbescheid vom 29. Februar 2016 und diesem Bescheid, Endbegünstigte: KommWohnen Service GmbH Görlitz),
- Teilobjekt 394.057 „Verbesserung der Erschließung Westufer Scheibese“ mit einer Zuwendung in Höhe von 300.000,00 € (Endbegünstigte: Stadt Hoyerswerda).

Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein.

Zu den Teilobjekten macht die LMBV mbH zur notwendigen Umsetzung der AGVO folgende Punkte zum Regelungsgegenstand der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen:

- Die Vorhabensträger bestätigen, dass gegenüber ihnen oder einem anderen Endbegünstigten der Zuwendung keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorlag, der dieser nicht nachgekommen ist.
- Die Vorhabensträger verpflichten sich, die errichtete Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung zu stellen und für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur Marktpreise in Rechnung zu stellen. Die Vorhabensträger verpflichten sich weiter, dass die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung geltender Vergabevorschriften erfolgt.
- Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtenden Anlagen bemisst sich an der geltenden AfA-Dauer für das Wirtschaftsgut.

Zum Teilobjekt 394.057 macht die LMBV mbH weitere folgende Regelung zum Gegenstand der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung:

- Soweit sich nach der Entwurfsplanung für die geplante Steg- und Slipanlage eine AfA-Dauer von mehr als zehn Jahren ergibt, legt die Vorhabensträgerin eine Einnahmen-/Ausgabenprojektion für die gesamte AfA-Dauer vor. Anderenfalls behält sich das Sächsische Oberbergamt die nachträgliche Prüfung eines Betriebsgewinnes für die errichtete Anlage mit einem Rückforderungsmechanismus zur bewilligten Zuwendung vor.
- 3.3. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke oder beschaffter Gegenstände gilt vorbehaltlich der Regelungen nach Ziff. 3.2. ab Abnahme durch den Vorhabensträger eine Zweckbindung von zehn Jahren. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabensträgern die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen bzw. die Übernahmevereinbarungen durch.
- 3.4. Die LMBV mbH zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 3.5. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen Beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

Gründe

I.

Die LMBV mbH machte mit Finanzierungsanträgen bzw. Änderungsanträgen zu den Finanzierungsanträgen vom 11., 12. und 27. Mai 2016, 7. und 13. Juni 2016 sowie 11. Juli 2016 für die unter Ziff. 2. näher bezeichneten Teilobjekte Zuwendungen geltend. Die beantragten Zuwendungen beziehen sich auf das Jahr 2016 (Teilobjekte 394.036, 394.045, 394.057, 394.098 und 394.099) und auf das Jahr 2017 (Teilobjekte 394.036, 394.041, 394.057, 394.084 und 394.095). Zu den Teilobjekten 394.041, 394.084 und 394.095 zeigte die LMBV wegen der Verschiebung von Leistungen in das Jahr 2017 die teilweise Nichtinanspruchnahme der für das Jahr zuvor bewilligten Zuwendungen an.

Die Geschäftsstelle bestätigte mit Prüfvermerken vom 2. und 8. Juni 2016, 4. und 7. Juli 2016 sowie 3. August 2016 die wirtschaftliche und technologische Plausibilität der Anträge und empfahl dem Regionalen Sanierungsbeirat Ostsachsen die Genehmigung.





Die stimmberechtigten Mitglieder im Regionalen Sanierungsbeirat Ostsachsen genehmigten die Anträge auf der Sitzung am 26. Juli 2016 (Teilobjekte 394.041, 394.084, 394.095, 394.098) und im Umlaufverfahren (Teilobjekte 394.036, 394.045, 394.057, 394.099). Die Genehmigung zum Teilobjekt 394.098 erfolgte wegen der Tischvorlage vorbehaltlich eines positiven Prüfberichtes der Geschäftsstelle. Dieser liegt mittlerweile vor.

II.

Das Sächsische Oberbergamt widerruft die Zuwendungen für das Jahr 2016 zu den unter Ziff. 1. bezeichneten Teilobjekten auf Grundlage des § 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Die LMBV mbH hat zu den drei Teilobjekten aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Bewilligung auf das Jahr 2017 verschobenen Leistungserbringung den geminderten Finanzierungsbedarf für das Jahr 2016 angezeigt. Die für das Jahr 2016 bewilligten Zuwendungen benötigt sie teilweise nicht mehr für den ursprünglich bestimmten Zweck, der Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2016. Vom Auswahlermessen der Vorschrift macht das Sächsische Oberbergamt durch vollständigen Widerruf der nicht mehr benötigten Zuwendung Gebrauch. Dem steht kein mindestens gleichwertiges öffentliches oder privates Interesse entgegen. Der Widerruf zu den Teilobjekten 394.041 und 394.084 erfolgt jeweils in Reihenfolge von der letzten Bewilligung und anteilig zur vorletzten Bewilligung für das Jahr 2016.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht rückzahlbare Zuwendung nach Ziff. 2. als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23 und 44 in Verbindung mit dem Vierten ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017 (VA V Braunkohlesanierung) vom 9. Oktober 2012. Hierzu stützt es sich inhaltlich auf die Prüfvermerke der Geschäftsstelle und die Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalen Sanierungsbeirates Ostsachsen.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach Erlass des SMWA geltende projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unterteilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabensträger. Die unter Ziff. 2 genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe 75 bzw. 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht



jeweils der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S. 1076), Abschnitt VI., Nr. 2a) mit gegenüber Abschnitt VI., Nr. 1 Satz 3 um zehn Prozentpunkte gemindertem Fördersatz.

Die Bewilligung gilt ansonsten nach den Maßgaben der Projektträgervereinbarung zu § 4 VA V Braunkohlesanierung vom 5. Dezember 2012.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.1. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA V Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Regelungen zu den Ziff. 3.1.2 bis 3.1.4 berücksichtigen die seit 18. April 2016 geltenden Rechtsänderungen nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung. Sie gelten vorbehaltlich der Neufassung der ANBest-P.

Die Regelungen zu Ziff. 3.2. dienen der Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 3 der AGVO. Die Regelungen sichern die Vereinbarkeit der festgestellten Beihilfen mit dem Binnenmarkt und der Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Notifizierung). Die konkreten Regelungen dienen dem rechtmäßigen Vollzug des Art. 1 Nr. 4 a) AGVO und des Art. 56 AGVO.

Mit den Regelungen zu Ziff. 3.3. wahrt das Sächsische Oberbergamt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlichen Einsatz der Zuwendung.

Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziff. 3.4. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der gültigen Fassung hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sollen dem Sächsischen Oberbergamt spätestens bis zehn Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, Widerspruch eingelegt werden.

gez. Abteilungsleiter



Anlage 1: Zuwendungsbescheid § 4-Maßnahmen Freistaat Sachsen vom 30.08.2016

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe				

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

394 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

36 Schaffung der Voraussetz.für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See			[20 %]	Finanzierungsart	5	
0 . ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	101.700,97	20.340,19	81.360,78	20.340,19
	2017:	0,00	774.311,58	154.862,32	619.449,26	154.862,32
gesamt		0,00	876.012,55	175.202,51	700.810,04	175.202,51
41 Campingplatz Berzdorfer See			[20 %]	Finanzierungsart	5	
4 . ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	4.360,16	1.090,04
	2015:	0,00	0,00	0,00	29.425,37	7.356,34
	2016:	0,00	-94.008,81	-18.801,76	69.676,88	17.419,22
	2017:	0,00	1.896.337,59	379.267,52	1.517.070,07	379.267,52
gesamt		0,00	1.802.328,78	360.465,76	1.620.532,48	405.133,12
45 Fingerstege Hafen Berzdorfer See			[20 %]	Finanzierungsart	5	
4 . ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	9.794,18	2.448,54
	2016:	0,00	2.278,85	455,77	1.823,08	25.188,02
	2017:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	2.278,85	455,77	1.823,08	27.636,56
57 Verbesserung der Erschließung Westufer Scheibe-See			[25 %]	Finanzierungsart	5	
7 . ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	2.093,80	697,93
	2014:	0,00	0,00	0,00	230.095,42	76.698,47
	2015:	0,00	0,00	0,00	61.741,36	20.580,45
	2016:	0,00	81.729,20	20.432,30	61.296,90	20.432,30
	2017:	0,00	818.954,43	204.738,61	614.215,82	204.738,61
gesamt		0,00	900.683,63	225.170,91	969.443,31	323.147,77
84 Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See			[20 %]	Finanzierungsart	5	
5 . ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	4.752,38	1.188,10
	2016:	0,00	-25.673,06	-5.134,61	38.805,42	9.701,36
	2017:	0,00	535.633,28	107.126,66	428.506,62	107.126,66
gesamt		0,00	509.960,22	101.992,04	472.064,43	118.016,11



Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

95 Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)			[25 %]	Finanzierungsart	5	
1. ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	-152.246,22	-38.061,56	-114.184,67	118.241,97
	2017:	0,00	152.321,19	38.080,30	114.240,89	114.240,89
gesamt		0,00	74,97	18,74	56,28	232.482,86

98 Teilerschließg.Neuberzd.Höhe 1.BA 'Blaue Lagune'-Zufahrt Segelstützpunkt			[20 %]	Finanzierungsart	5	
0. ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	280.189,07	56.037,81	224.151,26	224.151,26
	2017:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	280.189,07	56.037,81	224.151,26	224.151,26

99 Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich Lohsa			[25 %]	Finanzierungsart	5	
0. ÄÄ	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	52.229,10	13.057,28	39.171,82	39.171,83
	2017:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gesamt		0,00	52.229,10	13.057,28	39.171,83	39.171,83

Finanzierungs-	2013:	0,00	0,00	Erstattungs-
anteil	2014:	0,00	0,00	betrag
Antragsteller	2015:	0,00	0,00	Freistaat
	2016:	48.325,42	197.873,68	Sachsen
	2017:	884.075,40	3.293.482,68	

[Alle Angaben in Euro!]

Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
 - Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nummer 6 Nachweis der Verwendung
 - Nummer 7 Prüfung der Verwendung
 - Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
 - 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser



stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹⁸ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
 - 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung¹⁷ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
 - 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
 - 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
 - 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von § 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen



(VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge

a. ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 100 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 102 GWB).

b. unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensbeziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.



- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.
Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen:
 - a. durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)
 oder
 - b) bei elektronischen Belegen auch durch:
 - a. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b. einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten
 oder
 - c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn:
 - a. deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den



Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die



- Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



Anlage 3

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG

Datum des Bescheides: 30. August 2016

Aktenzeichen: 13/4771.10/9

erhalten am:

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen V
Braunkohlesanierung, Finanzierung von Maßnahmen nach § 4, Haushaltsjahre
2016 und 2017**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass
dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage zur Freistellungsanzeige

Name des Beihilfeempfängers und der Unternehmensgruppe, der er angehört:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) erhält mit Zuwendungsbescheid vom 30. August eine Zuwendung für die Investition zur Verbesserung der Erschließung des Westufers am Scheibensee. Diese Beihilfe wirkt nicht gegenüber der LMBV als Projektträgerin und Zuwendungsempfängerin für die Maßnahme nach § 4 VA Braunkohlesanierung. Beihilfeempfängerin ist die Endbegünstigte der Maßnahme, hier die Stadt Hoyerswerda als Betreiberin der geplanten Anlagen.